

# Priesterweihe für Frauen: Ist die Tür endgültig zu?

Papst Johannes Paul II. klang recht eindeutig: „Diese Tür ist geschlossen“, sagte er 1994 und verbot die **Weihe von Frauen zu Priestern**. Papst Franziskus bestätigte das 2013. Doch ist diese Tür endgültig zu? Ist die Äußerung von Johannes Paul II. eine **unfehlbare lehramtliche Entscheidung**? „Ja“, sagt der Kirchenrechtler Georg Bier aus Freiburg. Seine Regensburger Kollegin Sabine Demel hält dagegen.

## Georg Bier: Die Tür ist verschlossen

**K**ann eine Frau katholische Priesterin werden? Katholikinnen und Katholiken wissen: bisher nicht! Dennoch sind viele überzeugt, dies werde sich früher oder später ändern. Die Hoffnungen ruhen nicht zuletzt auf Papst Franziskus. Er hat für frischen Wind gesorgt – da könnte er doch auch in diesem Punkt eine Wende einleiten. Das dachte vielleicht auch jene brasilianische Journalistin, die den Papst auf dem Rückflug vom Weltjugendtag 2013 fragte, wie er über die Priesterweihe der Frau denke. Franziskus antwortete: „Zur Frauenordination hat sich die Kirche bereits geäußert und sie sagt: nein. Das hat Johannes Paul II. gesagt und zwar mit einer definitiven Erklärung. Diese Tür ist geschlossen.“ (Osservatore Romano, 31.07.2013, 5-6)

Die Tür ist geschlossen. Das klingt endgültig. Franziskus beruft sich auf Johannes Paul II. Dieser stellte 1994 im Apostolischen Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“ (OS) fest: „Damit also jeder Zweifel ... beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken, dass die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und dass sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Ent-

scheidung zu halten haben“ (OS, Nr. 4). Nach dem hl. Papst Johannes Paul II. wird die Unmöglichkeit der Frauenpriesterweihe vom kirchlichen Lehramt – Papst und Bischöfen – definitiv, unwiderruflich und mithin unfehlbar gelehrt.

Nicht wenige Theologinnen und Theologen bestreiten diese Lehre. Sie wenden zum Beispiel ein, die Lehre lasse sich theologisch nicht begründen und widerspreche der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Vertreter des kirchlichen Lehramts hingegen verweisen auf das Beispiel Jesu, der nur Männer in den Jüngerkreis berufen habe, oder auf Maria, die heilsgeschichtlich bedeutsamer sei als die Apostel, weshalb Frauen in der Kirche auch ohne Priesterweihe wichtiger seien als Bischöfe und Priester. Diese Argumente überzeugen nicht jede(n). Darauf kommt es aber auch nicht an.

Ausschlaggebend für die Verbindlichkeit kirchlichen Lehrens ist nach lehramtlichem Selbstverständnis nicht die Qualität von Argumenten, sondern die Autorität des kirchlichen Lehramts. Bereits 1968 erklärte Papst Paul VI., dem Lehramt sei zu gehorchen „nicht so sehr wegen der beigebrachten Beweisgründe als wegen des Lichtes des Heiligen Geistes, mit dem besonders die Hirten der Kirche bei der Darlegung der Wahrheit ausgestattet sind“ (Enzyklika Humanae Vitae, Nr. 28).

Daher setzt sich eine zweite Gruppe von Einwänden mit dem formalen Anspruch von OS auseinander: Die Lehre von OS könne nicht unfehlbar – und damit auch nicht endgültig und unwiderruflich – vorgelegt sein, weil der Papst durch OS nicht ex cathedra gelehrt habe. Richtig ist: Der Papst hat nicht ex cathedra gelehrt. Diese vom I. Vatikanischen Konzil (1869/70) definierte Form unfehlbaren Lehrens ist aber nicht die einzige Möglichkeit, in der katholischen Kirche unfehlbar zu lehren.

Unfehlbarkeit im Lehramt kommt nach dem II. Vatikanischen Konzil (1962-1965) auch den über den Erdrkreis verstreuten Bischöfen zu, wenn sie in Gemeinschaft mit dem Papst eine bestimmte Lehre übereinstimmend als endgültig verpflichtend vortragen.

Papst Johannes Paul II. hat durch OS offenkundig gemacht: Genau diese Übereinstimmung besteht hinsichtlich der Frauenpriesterweihe; ihre Unmöglichkeit wird von Papst und Bischöfen „schon längst“ einmütig als endgültig verpflichtend gelehrt. Manche widersprechen: Johannes Paul II. habe vorab nicht geklärt, ob alle Bischöfe diese Lehre vertreten, und sei zu Unrecht von Einmütigkeit ausgegangen; deshalb fehle der beanspruchten Unfehlbarkeit die Grundlage. Von Bischöfen, die OS widersprochen hätten, ist indes bis heute nichts bekannt geworden, und die Annahme, eine nennenswerte Zahl von Bischöfen habe mit ihrer abweichenden Überzeugung hinter dem Berg gehalten, ist pure Spekulation.

Kritikerinnen und Kritiker dieser Lehre sind dennoch überzeugt, es sei nur eine Frage der Zeit, bis die Priesterweihe von Frauen ermöglicht werde. Begründet ist diese Überzeugung nicht: Priester, die als Bischofskandidaten in Betracht kommen, werden vor ihrer Bestellung daraufhin überprüft, ob sie auch in Sachen Priesterinnen die kirchliche Lehre vertreten. Sie versprechen anlässlich der Bischofsweihe, die nach lehramtlichem Verständnis unfehlbar vorgelegte Lehre der Kirche zu vertreten. Sie legen einen Eid darauf ab, treu daran festzuhalten. Niemand wird Bischof, der sich zu dieser Lehre nicht bekennt. Niemand wird heutzutage Papst, der zuvor nicht Bischof war. Wer die irriige Auffassung vertritt, die Lehre von OS sei änderbar, wird nicht in eine Position gelangen, in der er Gelegenheit hätte, sie zu ändern. Wer hingegen Bischof oder Papst wird, weiß, dass sie nicht verändert werden kann.

Die Tür ist geschlossen. Präziser: Die Tür ist verschlossen, einen Schlüssel gibt es nicht. Die Tür könnte allenfalls aufgebrochen werden. Dass die Träger des Lehramts dies in Erwägung zögen, ist nicht erkennbar. Selbst wenn sie dazu bereit wären: Die Tür würde aus den Angeln gerissen, und es würde die umliegende Wand zerstört, die nach lehramtlichen Verständnis eine tragende Wand ist. Das Gebäude könnte einstürzen.

Man mag bedauern, dass die Frauenpriesterweihe nach dem – für alle Gläubigen maßgeblichen – Verständnis von Papst und Bischöfen eine solch grundlegende Bedeutung hat; man mag die Lehre für unzeitgemäß oder nicht sachgerecht halten. Das ändert nichts daran, dass nach dem Verständnis des Lehramts in dieser Frage nicht bloß das vorletzte, sondern das allerletzte Wort gesprochen ist.



Der Autor ist Professor für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg. | Foto: privat



Foto: sydehmi/fotobude

## Sabine Demel: Die Tür ist offen

**N**a endlich – das war mein erster spontaner Gedanke! Na endlich wird jetzt auch wieder in der Theologie über das Frauenpriestertum laut nachgedacht. 20 Jahre lang hatte sich kaum jemand mehr getraut, das Thema aufzubreifen. Schließlich hatte Papst Johannes Paul II. 1994 erklärt, dass „die Kirche keine Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und dass sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben“. Und um wohl auf Nummer sicher zu gehen, hat dann auch noch ein Jahr später die Glaubenskongregation die Feststellung getroffen, dass die Erklärung des Papstes als unfehlbar zu verstehen sei und dass deshalb ab sofort nicht mehr über das Frauenpriestertum diskutiert werden dürfe.

Das führte in der Theologie offensichtlich zu zwei Hauptreaktionen: Die einen haben resigniert, weil für sie die Kernbotschaft von Papst und Glaubenskongregation lautete: Ihr könnt argumentieren und kritisieren, was ihr wollt: es wird kein Frauenpriestertum in der katholischen Kirche geben – basta! Und die anderen waren eingeschüchert, weil sie befürchteten, ihnen könnte die kirchliche Lehrbefugnis als Theologieprofessor oder -professorin nicht erteilt oder wieder entzogen werden, wenn sie weiter über das Frauenpriestertum forschen und veröffentlichen würden.

Daher danke ich den Kollegen und Kolleginnen Michael Seewald aus Münster, Johanna Rahner aus Tübingen und Georg Bier aus Freiburg, dass sie mit ihren Wortmeldungen in der Herder Korrespondenz das Thema des Frauenpriestertums wieder aus der Tabuzone herausgeholt und die Diskussion darüber neu entfacht haben. Gerne mische auch ich mich wieder in die Diskussion mit ein. Ich tue es an dieser Stelle im Hinblick auf die Frage nach der Verbindlichkeit der päpstlichen Feststellung, weil ich hier eine deutlich andere Auffassung vertritt als mein Fachkollege Georg Bier.

Ich stimme mit Georg Bier darin überein, dass Papst Johannes Paul II. hinsichtlich des Frauenpriestertums keine Ex-cathedra-Entscheidung getroffen hat, also keine unfehlbare Lehrentscheidung kraft seines Amtes vorgelegt hat. Dafür sind die maßgeblichen Kriterien, wie sie im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 (Codex Iuris Canonici, kurz: CIC) in Canon (c.) 749 §1 geregelt sind, nicht erfüllt. Georg Bier weist allerdings zu Recht darauf hin, dass nicht nur der Papst eine unfehlbare Lehrentscheidung treffen kann, sondern auch das Bi-



Die Autorin ist Professorin für Kirchenrecht an der Universität Regensburg. | Foto: privat

schofskollegium zusammen mit dem Papst. Die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen aus c.749 §2 sieht Georg Bier im päpstlichen Schreiben über die Unmöglichkeit des Frauenpriestertums erfüllt. Für Bier ist die Aussage über die fehlende Vollmacht der Kirche hinsichtlich des Frauenpriestertums unfehlbar, weil alle über die Welt zerstreuten Bischöfe das gleiche definitiv verpflichtende Urteil vertreten (c.749 §2), welches der Papst in seinem Schreiben lediglich öffentlich bekanntgegeben hat.

Georg Bier kann sich für seine Position auf die Glaubenskongregation berufen, die bereits 1995 diese Auffassung vertreten hat. Allerdings ist diese Auffassung der Glaubenskongregation in formaler Hinsicht insofern irrelevant, als die Glaubenskongregation kirchenrechtlich nicht die Kompetenz hat festzustellen, welche Lehre als unfehlbar zu gelten hat und welche

» Ein Urteil verlangt mehr, als passives Nichtwidersprechen. «

SABINE DEMEL

nicht. Das kann nach Ausweis des kirchlichen Gesetzbuches nur der Papst und das Bischofskollegium zusammen mit dem Papst (vgl. c.749 §1 und §2), aber eben nicht die Glaubenskongregation, und zwar unabhängig davon, ob sie ihre Aussagen mit oder ohne Billigung des Papstes trifft.

Inhaltlich steht und fällt die Auffassung, die von der Glaubenskongregation und in ihrem Gefolge von Georg Bier vertreten wird, mit der Auslegung des in c.749 §2 gebrauchten Begriffs „Urteil“ im Sinne von Auffassung, Überzeugung (lateinisch: sententia). Für die Glaubenskongregation und für Georg Bier liegt ein Urteil offensichtlich schon dann vor, wenn kein Widerspruch erfolgt. Ein Urteil verlangt aber mehr als ein passives Nichtwidersprechen und damit ein vermutetes Zustimmung; es verlangt einen aktiven Akt der Äußerung.

Um „ein und dasselbe Urteil“ aller Bischöfe in der betreffenden Frage geltend machen zu können, hätten deshalb alle Bischöfe die Lehre von der fehlenden Vollmacht der Kirche hinsichtlich des Frauenpriestertums explizit vertreten oder ihr explizit zustimmen müssen, sei es auf Anfrage, sei es durch eine von sich aus abgegebene Stellungnahme, um die in c.749 §2 rechtlich definierte Unfehlbarkeit geltend zu machen. Dies ist aber bislang nicht geschehen. Anders gesagt: Ein übereinstimmendes Urteil des gesamten Bischofskollegiums im Sinne des c.749 §2 liegt hinsichtlich der (Un-)Möglichkeit des Frauenpriestertums nicht vor, weil ein solches übereinstimmendes Urteil nicht einfach nur vermutet werden kann, sondern nachweislich erbracht werden muss.

Das gilt umso mehr, als in c.749 §3 explizit geregelt ist: „Als unfehlbar definiert ist eine Lehre nur anzusehen, wenn dies offensichtlich feststeht.“ Denn die vorsichtigste Schlussfolgerung, die daraus zu ziehen ist, lautet: Das behauptete übereinstimmende Urteil des Bischofskollegiums über die Nichtzulassung von Frauen zur Priesterweihe steht nicht offensichtlich fest; die offensive Schlussfolgerung heißt: Dieses Urteil liegt nicht vor. Beide Schlussfolgerungen wiederum bedeuten: Die lehramtliche Verkündigung hinsichtlich der Nichtzulassung von Frauen zur Priesterweihe ist nicht unfehlbar und damit angesichts neuer theologischer Erkenntnisse und rechtlicher Erfordernisse veränderbar.